

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28. September 2007

Nr. 21

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Esperstedt

- **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt sowie Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsicht – Sachgebiet I - des Landkreises Saalekreis** 2, 3

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

- **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt sowie Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsicht – Sachgebiet I - des Landkreises Saalekreis** 4, 5

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis, Dezernat II, Umweltamt, Untere Wasserbehörde

für die Gemeinde Farnstädt

- **Beantragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit hier: Auslegung** 6, 7

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Außenstelle Halle

für die Gemeinde Steigra

- **Bodenordnungsverfahren Jügendorf, Verf.-Nr. 611-42 MQ 200 hier: Ausführungsanordnung vom 21.09.2007 nach § 61 (1) LwAnpG** 8

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Weißenfels

für die Gemeinde Steigra

- **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Karsdorf – Weinberge AZ: 611/046 BLK 022 hier: Ergänzung zur 1. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes vom 17.07.2007 - Beschluss** 9, 10

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle/Saale

für die Gemeinde Esperstedt und die Stadt Schraplau

- **Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung Industriekraftwerk Amsdorf - Neubau Dampferzeuger 6“ hier: Auslegung der Antragsunterlagen und Bekanntmachung der Auslegung** 11, 12

Impressum 12

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt in seiner Sitzung am 28.06.2007 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt.

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt vom 14.06.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weitzschker-Weidatal Nr. 01/1999 vom 14.07.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.04.2005, (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 3/2005 vom 29.04.2005) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 – Dienstsiegel – erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Esperstedt führt ein Dienstsiegel, das dem in der Anlage 1 der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: Gemeinde Esperstedt

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esperstedt, 2007-09-17

Pohl
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage 1 zur 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt

(Siegelabdruck)

- **Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis; Dezernat III, Kommunalaufsicht – Sachgebiet I**

Die erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung vorstehend bekannt gemachter 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Esperstedt ist mit Schreiben vom 04.09.2007 unter dem Aktenzeichen 15.11.03.119. durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis erteilt worden.

Esperstedt, 2007-09-26

Pohl
Bürgermeister der Gemeinde Esperstedt

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 04.07.2007 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt.

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt vom 14.06.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weitzschker-Weidatal Nr. 01/1999 vom 14.07.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2005, (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 6/2005 vom 03.06.2005) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 – Dienstsiegel – erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Farnstädt führt ein Dienstsiegel, das dem in der Anlage 1 der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: Gemeinde Farnstädt

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Farnstädt, 2007-09-20

Mylich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage 1 zur 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt

(Siegelabdruck)

- **Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis; Dezernat III, Kommunalaufsicht – Sachgebiet I**

Die erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung vorstehend bekannt gemachter 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt ist mit Schreiben vom 10.09.2007 unter dem Aktenzeichen 15.11.03.120. durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis erteilt worden.

Farnstädt, 2007-09-26

Mylich
Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt

**AMTLICHE
BEKANNTMACHUNG**

B E K A N N T M A C H U N G über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

die Wasserversorgung Gatterstädt - Farnstädt

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **die MIDEWA GmbH, Niederlassung Mansfelder Land – Querfurter Platte** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Wasserversorgung Gatterstädt - Farnstädt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlage zu nutzen, Trinkwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trinkwasserleitungen und Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Gatterstädt

Flur: 1 Flurstücke: 3/5; 3/10; 3/13; 3/12; 3/9; 3/8; 25; 112/18

Flur: 2 Flurstück: 27

Flur: 3 Flurstücke: 94; 21/11

Flur: 7 Flurstücke: 23/1; 26/30; 510/26; 709; 26/19

Flur: 4 Flurstücke: 1/1; 1/2; 1/3; 1/5; 1/6; 2/1; 3; 4; 52/5; 6/1; 208/7; 8/1; 102/8; 9; 10; 11/1; 12/1; 13/1; 14/1; 58/15

Gemarkung: Farnstädt

Flur: 8 Flurstücke: 70; 82/43; 68; 65; 64; 61; 60; 57/1; 54; 7/6; 7/4; 90/6; 2/34; 7/2; 7/3; 5/3; 5/2; 5/4; 2/56; 2/54; 171; 172; 173; 170; 2/115; 2/117; 2/110

Flur: 6 Flurstücke: 252/9; 287; 83/62; 83/14; 281

Flur: 7 Flurstücke: 100; 422; 87/26; 71/7; 426; 73/3; 54/17; 69; 392; 393; 224/56; 228/55; 58/1; 330/55; 57/1; 55/28; 55/27; 394; 465; 59/4; 479; 391; 187/64

Flur: 10	Flurstücke: 55/1; 123/53; 122/52; 121/51; 120/50; 48/1; 47/1; 45/3; 45/2; 114/44; 42/1; 41; 40/1; 39/3; 39/2; 39/1; 37/1; 36/1; 111/35; 110/34; 109/33; 31/1
Flur: 12	Flurstücke: 24; 19/4
Flur: 5	Flurstück: 225/27
Flur: 2	Flurstücke: 2; 212

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon- Nr. 03461-40 19 04, jeweils **zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 27. August 2007

Frank Bannert
Landrat

Bodenordnungsverfahren: Jügendorf, Verf.-Nr. 611-42 MQ 200

Gemarkung: Steigra und Jügendorf

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

vom 21.09.2007 nach § 61 (1) LwAnpG

1.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes Jügendorf, Verf.- Nr. 611-42 MQ 200 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes ist auf den 01.10.2007, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor, d.h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.
Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekanntgegeben worden.
Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan wurden nicht vorgebracht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

(DS)

In Vertretung

Dr. Karl

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels**

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Karsdorf-Weinberge
Akt. Z.: 611/ 046 BLK 022
Ergänzung zur 1. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes**

Beschluss

Die Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) v. 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zuletzt gültigen Fassung war mit Beschluss vom 17.07.2007 öffentlich bekannt gegeben worden.

Aufgrund von Schreibfehlern in der Anlage 1- Flurstücksliste- wird der vorgenannte Beschluss ergänzt, indem die Anlage 1 richtig gestellt wird.
Der Anordnungstext sowie die Gebietskarte bleiben von dieser Ergänzung unberührt.

Die Richtigstellung erfolgt hiermit gemäß § 132 Flurbereinigungsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59 in 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Weißenfels, den 12.09.2007

F. Albrecht

- Dienstsiegel -

Flurbereinungsverfahren Karsdorf-Weinberge, BLK022
Ausschluss**Gemarkung Karsdorf**

Flur	Flst.Nr.	Fläche/ha
4	192	0,0452
	248	0,4452
	250	0,5011
5	67	0,1096
7	263	0,2519
	261	3,2358
	127	0,1000
	129	0,5340
	217	0,0090
	222	0,0024
	225	0,1964
	226	0,3978
	229	0,2373
	230	0,0042
	231	0,0206
	232	0,8120
	233	0,0047
	235	1,2145
	238	0,3934
8	444	5,6497
	446	0,2954
	456	0,2150
	462	0,7274
	Summe	15,4026

Hinzuziehung

Flur	Flst.Nr.	Fläche/ha
4	57/17	0,2102
5	46/7	3,5000
	69	0,0061
7	192	0,0281
	Summe	3,7444

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG wird bekannt gegeben:

Die ROMONTA GmbH in 06317 Amsdorf, Chausseestraße 1 beantragte am 15.08.2007 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Erweiterung Industriekraftwerk Amsdorf - Neubau Dampferzeuger 6“ gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG).

Zum Vorhaben gehört der Bau und der Betrieb einer weiteren Abfallverbrennungsanlage, dem sog. Dampferzeuger 6, in der durch energetische Verwertung von bis zu 62.000 t Abfällen (Ersatzbrennstoffe) pro Jahr Prozesswärme für die Höhveredlung von Rohmontanwachs erzeugt werden soll. Die Feuerungswärmeleistung soll maximal 28 MWth betragen. Des Weiteren gehören zum Vorhaben der Bau und der Betrieb einer Anlage zur Anlieferung und Lagerung von Ersatzbrennstoffen mit einer Kapazität von 750 t, einer Rückkühlanlage, einer Dampfturbogeneratoranlage und eines Blocktransformators mit Schaltanlage. Geplanter Standort des Vorhabens ist das Werksgelände der ROMONTA GmbH in Amsdorf.

Für das Vorhaben, ist gemäß § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i.V.m. § 52 Abs. 2a BBergG die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes notwendig, für dessen Zulassung die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG erforderlich ist.

Das LAGB ist gemäß § 142 BBergG i.V.m. dem Erlass „Zuständigkeiten der Behörden nach BBergG im Land Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Wirtschaft vom 12.03.1991 und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum LAGB die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG.

Der Rahmenbetriebsplan für dieses Vorhaben ist in der Zeit vom

12.10.2007 bis 12.11.2007

in der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf zur Einsicht ausgelegt und kann zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag:	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf oder beim LAGB, Köthener Straße 34 in 06118 Halle/Saale Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Der gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG durchzuführende Erörterungstermin findet am

12.12.2007, ab 10:00 Uhr

in der Gaststätte „Jägerstube Hoffmann“, Seestraße 4 in 06317 Röblingen am See

statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen auch bei Ausbleiben eines Beteiligten erörtert werden. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Bekanntgabe eines ergehenden Planfeststellungsbeschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 74 Absatz 4 VwVfG.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrag

Gezeichnet: Dr. Möller-Lindenhof

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.